

Die katholische Mission ist entschieden im Vorschreiten begriffen. Achtung verschafft ihr auch die rege Tätigkeit der Barmherzigen Schwestern in einem Kinderpitale und in zwei Spitälern in Stambul und Skutari.

Rom. Dort ist ein Mann von dieser Welt geschieden, der für das Missionswesen Großes geleistet hat, dem der Aufschwung und die Festigung der katholischen Mission in dem letzten Jahrzehnte viel zu verdanken hat: der Präfekt der Propaganda, Kardinal Miciclaus Graf von Ledochowsky = Halka.

Geboren 1822 zu Gorki in Polen, 1845 zum Priester geweiht, 1856 apostolischer Delegat in Kolumbien, 1865 Erzbischof von Gnesen-Posen und als solcher das erste Opfer des preußischen Kulturkampfes. Wegen seines mutigen Eintretens für die geknechtete katholische Kirche ward er von der preußischen Regierung seines Amtes als verlustig erklärt und mußte zwei Jahre im Kerker zu Ostrowo zubringen. Nach seiner Freilassung wurden nacheinander wieder Kerkerstrafen bis zu fünf Jahren ihm zuerkannt, „wegen Umfassung bischöflicher Rechte“, welche Strafen er nicht mehr antrat, weil er inzwischen nach Rom berufen und 1876 zum Kardinal ernannt wurde. 1892 ernannte ihn Papst Leo XIII. zum Präfekten der Propaganda, mit welcher Stellung so weitgehende Vollmachten verbunden sind, daß der Volksmund diesen Präfekten den roten Papst zu nennen pflegt.

Er hat auch diese höchste Vertrauensstellung, wo er in der Sorge für das Missionswerk eigentlich die rechte Hand des Papstes, vielfach dessen Stellvertreter sein mußte, in glänzender Weise gerechtfertigt. In der letzten Zeit schwer erkrankend, fast blind, arbeitete er noch unermüdlich, bis ein Schlagfluß seinem Leben am 22. Juli 1902 ein plötzliches Ende machte.

Der große Bekenner = Bischof und Vater der Missionen ruhe in Gottes Frieden!

Allen Brüdern und Schwestern in den Missionen fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr!

Sammelstelle:

Gabenverzeichnis.

Bisher ausgewiesen K 17.046·96. Neu eingelaufen: Hochw. Dechant Kasparek in Böhmisches-Brod K 10; ein Dienstmädchen in Oberhollabrunn K 2·30; Legat Cäcilia Schwamberger in Schwanenstadt K 180·27; der Berichterstatter K 10; in Summa K 202·57, verteilt je K 10 auf: Vorderindien (Diözesen Dacca und Guilon); Assam; Bettiah; Nord-Schantung; Süd-Schantung; Afrika: Kopten-Mission der Franziskaner; Ägyptisch-Sudan; Madagaskar Schwestern-Anstalt; Deutsch-Ostafrika; Nord-Sansibar; Sambezi; Cape Coast-Castle; Kamerun; Kanada, Bistum St. Albert; Kapuziner-Mission Chile; Neu-Pommern; Redemptoristen-Mission Kopenhagen; Mission Norwegen; Assumptionisten in Adrianopel. — B. Schreiberhuber in St. Florian D. = De. 15 K für Auszügige auf Molokai, 15 K für die Christen in China; der Berichterstatter 10 K für Dacca. Summe der neuen Einläufe 242 K 57 h. Gesamtsumme der bisherigen Spenden 17.289 K 53 h.

Weihnachtsgeschenke für die Missionen wären sehr lieb!

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Übers O. S. B. in Monte Cassino (Italien).

(Einfache Gelübde für Nonnen mit feierlicher Profess.) Für die Männerorden war schon von Pius IX. durch Erlass vom 18. März

1857 (*Neminem latet*) und vom 7. Februar 1862 (*Ad universalis ecclesiae regimen*) vorgeschrieben, daß den feierlichen Gelübden einfache voranzuschicken seien. In einer Sitzung vom 14. März 1902 traten die Kardinäle der S. Congr. Ep. et Regul. der Frage näher, ob und inwiefern auch die Nonnen, welche feierliche Gelübde haben, diesen die einfachen voranzusenden hätten. Am 2. Mai 1902 wurde dem Heiligen Vater die Frage vorgetragen und derselbe ließ durch die S. Congr. Ep. et Regul. gebieten, daß:

1. in allen und jeden Klöstern, wessen Ordens oder Institutes immer sie seien, in denen die Nonnen feierliche Gelübde ablegen, nachdem die Kandidatin ihr Noviziat zc. vollendet hat, sie zunächst die einfachen Gelübde ablege. Sie muß bei Ablegung dieser Gelübde, wie auch das Konzil von Trient vorschreibt, mindestens 16 Jahre zählen.

2. Nach Ablauf von drei Jahren kann die Nonne zu den feierlichen Gelübden, wenn sie würdig befunden wird, zugelassen werden. Die drei Jahre laufen von dem Tage an, an welchem sie die einfachen Gelübde abgelegt hat. Von diesem Triennium kann Niemand dispensieren; die feierliche Profess würde ungültig sein, wenn sie vor dem vollständig vollendeten Triennium stattfinden würde.

3. Die Satzungen derjenigen Orden und Institute, welche einen längeren Zwischenraum zwischen den einfachen und den feierlichen Gelübden vorschreiben, bleiben nach wie vor zu Recht bestehen.

4. Aus wichtigen und triftigen Gründen, welche sowohl die Oberin des Klosters, wie auch die Novizenmeisterin schriftlich darzulegen haben, kann der Ordinarius, oder für die exempten Frauenklöster der zustehende Obere, bei einzelnen Fällen bestimmen, daß die feierliche Profess länger hinausgeschoben wird. Ueber das vollendete 25. Lebensjahr hinaus kann die feierliche Profess jedoch nicht verschoben werden.

5. Die abzulegenden einfachen Gelübde sind immerwährende von Seiten der Profitentin. Die Dispensation von denselben ist dem Papste vorbehalten.

6. Diese einfachen Professoren genießen dieselben Privilegien, Indulgenzen und geistige Gnaden wie auch die feierlichen Professoren. Sterben dieselben vor Ablegung der feierlichen Gelübde, so stehen ihnen dieselben Suffragien zu wie auch den Nonnen mit feierlicher Profess.

7. Die einfachen Professoren sind ebenso wie die feierlichen gehalten, alle Satzungen ihrer Regel und Konstitutionen zu befolgen. Sie haben dem Chöre ebenso beizuwohnen, falls sie jedoch rechtlich verhindert sind, brauchen sie nicht privatim das Offizium nachzuholen.

8. Die Zeit, welche zur Erlangung des aktiven und passiven Stimmrechtes von den Satzungen irgend eines Institutes oder Ordens vorgeschrieben wird, läuft vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde an; die einfachen Professoren haben jedoch kein Stimmrecht, ja nicht einmal Sitz im Kapitel, wenn es sich um Zulassung zur feierlichen Profess handelt. Die Nonnen mit einfachen Gelübden können mit der Verwaltung kleiner Aemter im Kloster betraut werden, niemals können sie jedoch zum Amte einer

Oberin, der Vikarin, Novizenmeisterin, Assistentin oder Cellararin (Deconomin) zugelassen werden.

9. Das Alter im Kloster wird nach dem Tage der einfachen Gelübde berechnet, so jedoch, daß, wenn einer Nonne ihre feierlichen Gelübde über das Triennium hinausgeschoben werden, sie inzwischen ihren Platz denjenigen einräumt, welche vor ihr die feierlichen Gelübde ablegen. Sobald auch sie die feierlichen Gelübde ablegt, tritt sie wieder an den Platz, der ihr durch die Ablegung der einfachen Gelübde gebührt.

10. Die Mitgift ist dem Kloster vor Ablegung der einfachen Gelübde zu übergeben.

11. Die Profess-Schwestern mit einfachen Gelübden behalten das dominium radicale über ihr Vermögen, über dasselbe können sie nur zwei Monate vor Ablegung ihrer feierlichen Profess rechtsgiltige Verfügungen treffen nach Wortlaut des Konzils von Trient sess. XXV de Regul. et Monial. cap. XVI. Die Verwaltung und freie Verwendung ihres Eigentumes ist ihnen gänzlich untersagt. Sie müssen deshalb vor Ablegung der einfachen Gelübde für die Zeit ihrer einfachen Gelübde die Administration des Vermögens einem Anderen übertragen; sie können dieses dem Kloster oder Orden, dem sie angehören, ebenfalls übertragen, wenn sie dies mit voller Freiheit für günstig und nützlich halten (*quatenus . . . ipsae plena libertate id opportunum existimaverint*). Fallen ihnen während der Zeit der einfachen Gelübde irgend welche Güter zu, so erwerben sie das dominium radicale über dieselben, doch müssen sie deren Administration, Nutznießung und Gebrauch abtreten, auf das dominium radicale über dieselben können sie aber nur zwei Monate vor ihrer feierlichen Profess verzichten.

12. Für die Entlassung von Nonnen mit einfachen Gelübden ist in allen einzelnen Fällen ein Refers an den heiligen Stuhl notwendig. Im einzelnen sind in diesem Falle alle schwerwiegenden Gründe darzulegen, welche eine Entlassung zu empfehlen oder zu erfordern scheinen.

13. Einer Nonne mit einfachen Gelübden, welche entweder die Dispens von ihren Gelübden oder Entlassung aus dem Kloster durch den heiligen Stuhl erlangt hat, ist ihre ganze Mitgift, aber ohne Zinsen herauszugeben.

In einer beigefügten Klausel werden alle Satzungen, welche der Ausführung der oben genannten Verfügungen im Wege stehen könnten, für ungültig und abgeschafft erklärt. Zu diesem neu erlassenen Dekret gab die S. Congr. Ep. et Regul. am 28. Juli 1902 auf die Fragen eines Erzbischofes noch folgende Erklärungen:

I. Die Ablegung der einfachen Gelübde hat nach dem Zeremoniale stattzufinden, was in dem betreffenden Kloster in Gebrauch ist, dasjenige, was nur auf die feierliche Profess Bezug hat, ist wegzulassen und ist anzufügen, daß die Novizin die einfachen Gelübde ablegt nach dem Dekret der S. Congr. Ep. et Regul. vom 3. Mai 1902. Die feierliche Profess kann privatim im Chore oder in dem Oratorium im Beisein der Kommunität in die Hände der Oberin abgelegt werden, nachdem vorher

der Ordinarius, oder bei exempten Klöstern der Regularobere, seine Zustimmung zu derselben gegeben.

II. Vor der Ablegung der feierlichen Profess hat im Kapitel eine Abstimmung über die Kandidaten stattzufinden. Die Abstimmung ist geheim (suffragia secreta), die Abstimmung des Kapitels selbst ist aber nur konsultativ (eius tamen votum [sc capituli] esse mere consultativum), die Eigenschaften der Kandidatin können dabei öffentlich besprochen werden. Wenn alle oder die Mehrzahl der Stimmen der Zulassung der feierlichen Gelübdeablegung entgegen wären, so daß es nach Art. 4 des Dekrets sich um die Entlassung der Nonne handeln würde, ist die Angelegenheit dem heiligen Stuhle vorzutragen. An dieses hat also der Ordinarius, oder bei exempten Klöstern der Regularobere, einen ausführlichen Bericht einzusenden (distinctam omnium relationem transmittet).

III. Die Professoren mit einfachen Gelübden sind außerhalb des Chores nicht zur Rezitation des Brevieres verpflichtet.

IV. Wenn einzelne Institute oder Orden Satzungen haben, welche von den Nummern 6, 10 und 12 abweichen, so ist für die einzelnen Fälle an den heiligen Stuhl zu recurririen.

(Gasflammen und elektrisches Licht auf den Altären.) Der Bischof von Newyork hat bei der Ritenkongregation angefragt, ob neben den Kerzen auch Gasflammen auf den Altären brennen dürfen; er wurde nach dem Dekret vom 8. März 1879 mit „Nein“ beschieden. Eine gleiche Antwort wurde hinsichtlich des elektrischen Lichtes nach Wortlaut der Dekrete vom 8. März 1879 und 4. Juni 1895 gegeben.

(Schulbrüder und Unterricht in der lateinischen Sprache.) Seine Eminenz der Kardinal Gibbons von Baltimore hatte bei der S. Congr. de propag. Fide den Antrag gestellt, daß man den Schulbrüdern die Erlaubnis erteilen möchte, in ihren Schulen auch Unterricht in der lateinischen und griechischen Sprache zu erteilen. Am 11. Dezember 1899 war dieser Antrag von der Propaganda abgelehnt worden und als nun neuerdings ersucht wurde die Ausführung des Dekretes aufzuschieben, wurde am 11. Jänner 1900 geantwortet: Negative et amplius et ad mentem. Mens est: Daß man eine formelle Vorschrift dem Generaloberen der Schulbrüder zukommen lasse, damit er wisse, daß das Erteilen des Unterrichtes in lateinischer und griechischer Sprache in den Häusern Amerikas nur bis zum Ablauf des begonnenen Schuljahres geduldet sei. Weiter solle der Kardinal die Entscheidung der Propaganda auch den Bischöfen der Vereinigten Staaten mitteilen. Der heilige Stuhl beschütze und setze gern den Unterricht in den klassischen Sprachen, besonders dem Lateinischen, und bediene sich selbst dazu der Orden, denen ihre Regel dieses vorschreibe, aber er will auch gleichzeitig in den religiösen Instituten die volle Beobachtung ihrer Regel aufrecht erhalten wissen. Er verbietet es deshalb den Schulbrüdern. Sein Wunsch geht dahin, daß diese in den Vereinigten Staaten ihre technischen und kaufmännischen Schulen mehr und mehr entwickeln.

(Extractio foetus extopici.) Auf eine Anfrage an die S. C. de propag. Fide: Utrum aliquando liceat e sinu matris extrahere

foetus extopici adhuc immaturos, nondum exacto sexto mense post conceptionem?, antwortete dieselbe Kongregation, nachdem die S. Congr. R. et U. Inquisitionis befragt worden: Negative juxta Decretum fer. IV. 4. Maii 1898, vi cuius foetus et matris vitae quantum fieri potest, serio et opportune providendum est; quoad vero tempus, iuxta idem Decretum, Orator meminerit, nullam partus accelerationem licitam esse, nisi perficiatur tempore ac modis quibus ex ordinarie contingentibus matris ac foetus vitae consulatur. S. Congr. de prop. Fide dd. 20. Mart. 1902.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Konsultor der heiligen Kongregation der Ablässe in Rom.

I. Uebung des Kreuzweges in den Kapellen weiblicher religiöser Genossenschaften. — Was wir bereits aus einer am 27. Februar 1901 für das Institut der Maristen-Schulbrüder erfolgten Entscheidung geschlossen hatten (s. Quartalschr. 1901, III, S. 704), ist inzwischen durch Reskript der heiligen Ablasskongregation vom 7. Mai 1902 noch ausdrücklich erklärt worden: Wenn nämlich bei der gemeinsamen und öffentlichen Uebung des Kreuzweges in den Kapellen weiblicher religiöser Genossenschaften des beschränkten Raumes wegen Störung oder Unordnung zu befürchten ist, so können alle an ihrem Platze bleiben, während eine Schwester von einer zur anderen Station geht und bei jeder einzelnen die üblichen Gebete spricht, worauf die übrigen antworten.¹⁾

II. Erteilung des Sterbeablasses in Frauenklöstern. — Dazu kann bekanntlich der Bischof nur den gewöhnlichen Beichtvater der Nonnen bestimmen, wenn dieselben auch nur einfache Gelübde ablegen und ohne die eigentliche strenge Klausur in Gemeinschaft leben. — Durch ein Breve vom 7. Juni 1902 hat indes der hochwürdigste Bischof von Straßburg für die Dauer seines bischöflichen Amtes die Vollmacht erhalten, jeden zum Beicht hören approbierten Priester seiner Diözese zur Erteilung dieses Sterbeablasses an Klosterfrauen (mit oder ohne Klausur) zu bevollmächtigen, wenn ihr gewöhnlicher Beichtvater abwesend oder sonst rechtmäßig gehindert ist.

III. Verlegung eines Festes, mit welchem ein Toties quoties-Ablafs verbunden ist. — Die allgemeine Regel, daß bei rechtmäßiger Verlegung eines Festes, wenn sich diese Verlegung auch nur auf die äußere Feierlichkeit und nicht auf Brevier und Messe bezieht, der daran geknüpfte Ablafs gleichmäßig verlegt ist, gilt in gleicher Weise für die mit Totiesquoties-Ablafs bereicherten Sonn- oder Festtage. So entschied

¹⁾ Siehe „Die Ablässe“, 12. Aufl., S. 483, 10 (11. Aufl. S. 481, 10).